

Die E-Rechnung: jetzt schon als Chance begreifen

Für mehr Effizienz und Nachhaltigkeit in Unternehmen / Wer jetzt umstellt, investiert in die Zukunft

Der Koalitionsvertrag sieht es vor: Bis 2025 soll die elektronische Rechnungsstellung in Deutschland voraussichtlich zum Standard werden. Noch sind die Details der Gesetzgebung nicht klar und auch eine EU-einheitliche Regelung ist noch nicht absehbar.

Für Unternehmer lohnt es sich jedoch bereits jetzt, ihre Buchhaltung auf die sogenannte E-Rechnung (engl. E-Invoicing) umzustellen und damit einen nachhaltigen Schritt zu mehr Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu gehen, empfiehlt die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft HLB Schumacher aus Münster.

„Fakt ist: Der elektronische Rechnungsversand spart den Unternehmen viel Zeit, Geld und Ressourcen. Arbeitsaufwand und Portokosten reduzieren sich, Berechtigte haben jederzeit Zugriff, das umfangreiche Papierarchiv entfällt, die Weiterbearbeitung wird einfacher“, bekräftigt Paul-Heinrich Fallenberg, Steuerberater, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei. Gerade mit der fortschreitenden Digitalisierung, in der mobiles Arbeiten, Cloudkonzepte, und Homeoffice sowie elektronische Schnittstellen und Datenbanken immer selbstverständlicher werden, sind flexible digitale Lösungen gefragt.

„Grundsätzlich versteht man unter dem Begriff E-Rechnung jede Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, übertragen und empfangen wird“, erklärt Fallenberg. „Die verschiedenen Übertragungswege wie E-Mail oder Webservice spielen keine Rolle, jedoch zählt eine in Papierform eingegangene Rechnung, die in ein elektronisches Format umgewandelt wurde, nicht als E-Rechnung.“

Vorteile der E-Rechnung: Der Rechnungsstatus ist jederzeit nachvollziehbar, Steueranmeldungen können automatisch erfolgen und die

schnellere Zustellung an den Kunden führt häufig zu einem früheren Zahlungseingang. Auch die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater profitiert: Mithilfe einer Schnittstelle kann dieser direkt auf die Belege zugreifen, Rückfragen und das Übermitteln von Papierbelegen entfallen.

In Deutschland sind elektronische Rechnungen zum Teil bereits im B-to-G-Bereich (Business to Government), also bei Lieferungen an den Bund, verpflichtend, allerdings gelten hierfür auf Landesebene unterschiedliche Regelungen. Standard ist im B2G-Bereich grundsätzlich die sogenannte XRechnung, bei der es sich um einen reinen Datensatz handelt, der nur maschinell lesbar ist. Dabei wird die Rechnung wie gewohnt erstellt und anschließend mithilfe einer Software umgewandelt.

Deutlich weiter verbreitet in der freien Wirtschaft ist das branchenübergreifend eingeführte Datenformat „ZUGFeRD“ (Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland), mit dem die Rechnungen von Mensch und Maschine gleichermaßen gelesen und wahlweise zum Teil oder vollständig automatisiert weiterverarbeitet werden können. Das heißt: Das ZUGFeRD-Format auf PDF-Basis eignet sich auch für verschiedene Warenwirtschaftssysteme und wird mittels passender Module von Anbietern wie DATEV unterstützt. Derzeit gehen Experten davon aus, dass dieses Format künftig in Deutschland verpflichtender Standard sein wird.



Dipl.-Betriebswirt Paul-Heinrich Fallenberg,
Steuerberater, Rechtsanwalt und Partner bei HLB Schumacher.

Die Herausforderungen, die damit verbunden sind, finden sich vor allem intern: „Um die Rechnungsstellung zu digitalisieren, müssen Unternehmen entsprechend digitalisiert sein. Neben der richtigen Software und der Implementierung eines gut durchdachten IT-Systems, gelten auch im digitalen Bereich die gesetzlich definierten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung“, betont Fallenberg. Auch geben die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz GoBD, den rechtlichen Rahmen für die E-Rechnung vor.

Jede elektronische Rechnung muss genau wie die Papierform zehn Jahre lang unverändert aufbewahrt werden und im empfangenen Format nachlesbar sein. Der Unternehmer muss zudem garantieren, dass die Rechnung nicht verändert werden kann. Eine regelmäßige Datensicherung ist ein Muss und wer die eingehende Rechnung in ein firmeneigenes System konvertiert, müsse zwingend beide Varianten aufbewahren. „Ausgedruckte elektronische Rechnungen, die nur in Papierform aufbewahrt werden, können rückwirkend sogar den Vorsteuerabzug kosten – in zehn Jahren unter Umständen

den eine beträchtliche Summe“, warnt Fallenberg. Werden die Rechnungen ausschließlich elektronisch aufbewahrt, ist der Unternehmer zudem in der Pflicht, seine unternehmerische Sorgfalt und Sicherheitsvorkehrungen nachzuweisen. Eine ausführliche Verfahrensdokumentation, die aufzeigt, welchen Weg die Rechnung im Unternehmen geht, wann sie mit welcher Software bearbeitet wurde und mit welchen technischen Grundlagen sie gesichert wird, ist hier unbedingt sinnvoll.

Ausblick: Langfristig im Gespräch ist auch eine EU-einheitliche Vorgehensweise nach dem sogenannten Clearance-Modell, das in anderen Ländern bereits verpflichtend ist. Dabei werden alle Rechnungen vom Absender zunächst elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und erst nach dortiger maschineller Erfassung und Prüfung an den Empfänger weitergeleitet. Damit will man vor allem einem zunehmenden Umsatzsteuerbetrug vorbeugen und eine diesbezügliche Sicherheitslücke schließen. Zu weiteren aktuellen Themen und geplanten Umsatzsteueränderungen im Jahr 2023 informiert HLB Schumacher praxisnah am 30. November 2022 auf dem HLB Praxisforum Umsatzsteuer. www.hlb-schumacher.de